



## **Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Marktes Markt Indersdorf**

vom 20.10.2021

### **S A T Z U N G**

#### **§ 1**

#### **Rechtsform und Anwendungsbereich**

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte sind eine öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen gemäß Art. 6 und 7 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2018 (GVBl. S. 301).
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die in einer von der Gemeinde geführten Bestandsliste enthaltenen Gebäude, Wohnungen, Räume und Wohncontainer.
- (3) Obdachlosigkeit im Sinne des Abs. 1 liegt dann vor, wenn Personen ihre bisherige Unterkunft verloren haben, sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennbar nicht fähig sind, sich aus eigener Kraft eine Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

#### **§ 2**

#### **Benutzungsverhältnis**

- (1) Durch Zuweisung und Bezug einer Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis für eine bestimmte Person bzw. bestimmte Personen begründet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig nach den Bestimmungen der Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte.

#### **§ 3**

#### **Benutzung, Instandhaltung, Schadensersatz**

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Bewohner verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Die Unterkünfte sind pfleglich zu behandeln und von Unrat freizuhalten.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Marktes vorgenommen werden. Die Benutzer sind verpflichtet, den Markt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Bei schuldhaften Verstößen gegen Absatz 1 bis 3 hat der Schädiger den Schaden ordnungsgemäß selbst zu beheben oder Schadensersatz zu leisten.



## **§ 4 Auskunftspflicht**

Die Bewohner der Unterkünfte und Personen, die dort untergebracht werden wollen, haben den Beauftragten des Marktes auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft notwendig ist oder ob nicht vielmehr dem Betroffenen zuzumuten ist, sich auf dem Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen.

## **§ 5 Zutritt von Beauftragten des Marktes**

- (1) Den Beauftragten des Marktes ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten. In Fällen dringender Gefahr ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen.
- (2) Bei Abwesenheit der Bewohner kann in unaufschiebbaren Fällen die Wohnung von den Beauftragten des Marktes betreten werden.

## **§ 6 Beherbergung**

Die Beherbergung von Personen ohne Genehmigung des Marktes ist nicht erlaubt.

## **§ 7 Abstellen von Fahrzeugen**

Fahrzeuge aller Art dürfen nur in den hierfür bestimmten und von den Beauftragten des Marktes zugewiesenen Bereichen abgestellt werden. Es besteht kein Anspruch auf einen Fahrzeugstellplatz. Nicht mehr betriebsbereite Fahrzeuge sind vom Halter umgehend zu entsorgen.

## **§ 8 Erlaubnispflicht**

- (1) Eine schriftliche Erlaubnis des Marktes ist nötig zur
  1. Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften.
  2. Anbringung von Firmentafeln, Schildern und dgl.
  3. Anbringung von Antennen außerhalb der Unterkünfte.
  4. Aufstellung anderer als gemeindeeigener Heizgeräte.
  5. Installation von Elektrogeräten, die die vorhandenen Elektroleitungen übermäßig beanspruchen.



- (2) Das Halten von Tieren ist in den Unterkünften grundsätzlich untersagt. Im besonderen Ausnahmefall dürfen Kleintiere nur mit schriftlicher Erlaubnis des Marktes gehalten werden. Die Erlaubnis kann stets widerrufen werden, insbesondere wenn andere Bewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft beeinträchtigt wird.

## § 9

### **Aufgabe der Unterkunft, Zurücknahme der Zuweisung, Beschränkung auf den Mindestbedarf**

- (1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte haben sich auf dem freien Wohnungsmarkt um eine Mietwohnung zu bemühen.
- (2) Die Benutzer können die Unterkunft nach vorheriger Meldung bei den Beauftragten des Marktes jederzeit aufgeben.
- (3) Der Markt kann die Zuweisung der Unterkünfte zurücknehmen und die Unterkunft zwangsweise räumen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
- a) die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,
  - b) keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
  - c) der ursprüngliche Raumbedarf aufgrund des Wegzugs von Mitbewohnern nicht mehr gegeben ist,
  - d) die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann,
  - e) wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen wird,
  - f) der Hausfrieden nachhaltig gestört oder die Unterkunft übermäßig abgenutzt, beschädigt oder nicht sauber gehalten wird,
  - g) der Markt vor der Notwendigkeit steht, Wohnanlagen aufzulösen,
  - h) die Bewohner mit den Wohngebühren mehr als 2 Monate im Rückstand sind.
- (4) Die Zuweisung endet, wenn die Benutzer die zugewiesenen Räume länger als 1 Monat nicht oder zu anderen als zu Wohnungszwecken nützt.
- (5) Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Übergangswohnung angeordnet werden.



## **§ 10 Auflagen beim Verlassen der Unterkünfte**

Die Benützer haben die Unterkünfte in sauberem Zustand zurückzugeben und auf Verlangen der Gemeinde den früheren Zustand wiederherzustellen. Kommen die Bewohner dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Markt auf Kosten der bisherigen Bewohner die Unterkünfte reinigen bzw. den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, welche bei der Räumung festgestellt wurden und auf Kosten der Benützer zu beseitigen sind. Ehegatten und Familienmitglieder über 18 Jahre haften hierbei als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Hausordnung**

Der Markt kann für einzelne Obdachlosenunterkünfte zu dieser Satzung eine Hausordnung erlassen, die von den Benützern zu beachten ist.

## **§ 12 Zuwiderhandlungen**

Verstöße gegen diese Satzung, die Hausordnung und die Anordnungen der Beauftragten des Marktes können geahndet werden:

- mit mündlicher oder schriftlicher Verwarnung,
- mit Entfernung aus der Unterkunft.

Verwarnt kann auch werden, wer seine Aufsichtspflicht gegenüber Personen verletzt, die den Vorschriften dieser Satzung, der Hausordnung sowie den Anordnungen der Beauftragten des Marktes zuwiderhandeln. Im Wiederholungsfalle kann die Entfernung aus der Unterkunft erfolgen.

## **§ 13 Zurückgelassene Gegenstände**

Die Benützer haben beim Verlassen der Unterkünfte ihre gesamte Habe mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten der Benützer als Abfall beseitigt.

Werden zurückgelassene Gegenstände nicht innerhalb einer gesetzten Frist abgeholt oder ist die Adresse des Eigentümers unbekannt, so können sie freihändig verkauft werden, soweit der zu erwartende Erlös höher ist als der Verwaltungsaufwand. Der Erlös abzüglich der Verwaltungskosten wird dem Eigentümer ausbezahlt oder mit Forderungen aus dem Unterbringungsverhältnis verrechnet. Ist der Eigentümer nicht feststellbar, so fällt der Erlös ein Jahr nach dem Verkauf dem Markt zu.

## **§ 14 Ersatzvornahme**

Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig; sie richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.



## **§ 15 Beschwerde**

Die Benützer der Übergangsunterkünfte können sich unbeschadet der gesetzlichen Rechtsbehelfe bei den Beauftragten des Marktes beschweren.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

Eine Geldbuße kann verlangt werden, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt:

1. Entgegen § 3 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt oder gegen das Gebot der Reinhaltung verstößt.
2. Entgegen § 4 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.
3. Entgegen § 5 den Zutritt von Beauftragten des Marktes verweigert.
4. Entgegen § 6 ohne Genehmigung des Marktes Beherbergungen vornimmt.
5. Entgegen § 7 Fahrzeuge unerlaubt parkt oder abstellt, sowie nicht mehr betriebsbereite Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß entsorgt.
6. Entgegen § 8 die notwendige schriftliche Erlaubnis nicht einholt.
7. Entgegen § 8 Abs. 3 und 5 sich der Räumung oder Umsetzung einer Unterkunft widersetzt.
8. Entgegen § 10 die Auflagen bei Verlassen der Unterkunft nicht befolgt.
9. Entgegen § 11 sich nicht an die Hausordnung hält.
10. Entgegen § 13 bei Verlassen der Unterkunft Gegenstände zurück lässt.

## **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Unterkunftsanlagen des Marktes Markt Indersdorf vom 26.09.1984 außer Kraft.

Markt Indersdorf, den 20.10.2021

MARKT MARKT INDERSDORF

Obesser, 1. Bürgermeister